Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die durch sonnen GmbH (nachfolgend „sonnen“) gewährte Herstellergarantie für die sonnenBatterie, als auch die Updateleistungen, welche sonnen für die sonnenBatterie und weitere Produkte anbietet. sonnen hat ihren Sitz Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried.
Stand der Garantiebedingungen: Juni 2020.

1. Definitionen

1.1 *Anlagen* bezeichnet die von dem Kunden betriebene sonnenBatterie, daran angeschlossene sonnenProdukte sowie – soweit vorhanden – angeschlossene Erzeugungsanlagen.

1.2 *Garantie* bezeichnet den zwischen sonnen und dem Kunden geschlossenen Garantievertrag, aufgrund dessen sonnen dem Kunden für die sonnenBatterie erweiterte Rechte einräumt, wenn an dieser während der Garantielaufzeit von der Garantie umfasste Defekte auftreten. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus der Garantie sind in diesen Bestimmungen geregelt.

1.3 Garantielaufzeit bezeichnet den sich aus Ziff. 7 ergebenden Zeitraum, innerhalb dessen Garantieansprüche geltend gemacht werden können.

1.4 *Maschinendaten* bezeichnet die in den Anlagen generierten, gespeicherten und ausgelesenen Daten. Dieses sind Erzeugungs- und Verbrauchsdaten, also Daten zum Stromverbrauch, dem Speicherfüllstand, zur ein- und ausgespeicherten Menge an Strom, sowie die Log-Daten aus dem Fehlerspeicher der sonnenBatterie.

1.5 *sonnenBatterie* bezeichnet das durch sonnen hergestellte Batteriespeichersystem.

2. Gegenstand der Garantie

2.1 Die Garantiebestimmungen gelten für die von sonnen ab Januar 2020 in Betrieb genommenen sonnenBatterien der Version eco 8.0 oder höher sowie der Version hybrid 8.1 oder höher, soweit diese nachweislich von sonnen, oder einem von sonnen autorisierten und zertifizierten Groß- oder Fachhändler, oder einem autorisierten und zertifizierten Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben und durch einen zertifizierten Installateur in Betrieb genommen wurden. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die mit ihrer Seriennummer bei sonnen im Rahmen der Inbetriebnahme registrierte sonnenBatterie („Garantieberechtigtes Produkt“). Die bei Inbetriebnahme registrierten Daten werden dem Kunden via E-Mail mitgeteilt und können, soweit der Kunde registriert ist, im Kundenportal von sonnen eingesehen werden.

2.2 Soweit der Kunde nachträglich eine Erweiterung der Batteriemodule vornehmen lässt, wird die Seriennummer der Erweiterungsmodule im Rahmen der Inbetriebnahme der Erweiterungsmodule registriert. Die Garantieleistungen für die Erweiterungsmodule sowie die Garantielaufzeit ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterungsmodule jeweils geltenden Garantiebedingungen.

2.3 Erfolgt die Registrierung der sonnenBatterie oder der Erweiterungsmodule nicht auf elektronischem Wege, gilt der Nachweis gem. Ziff. 2.1 bzw. 2.2 als erbracht, wenn sonnen das Inbetriebnahmeprotokoll übermittelt wird, aus welchem sich das Garantieberechtigte Produkt (Angabe der Seriennummer der sonnenBatterie oder des Erweiterungsmoduls), der Aufstellungsort, der die sonnenBatterie in Betrieb nehmende zertifizierte Installateur sowie der Garantieberechtigte Betreiber ergeben. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist durch den Garantieberechtigten Betreiber und den Installateur zu autorisieren.

2.4 Die Garantie ist begrenzt auf die Garantielaufzeit für das erste ausgelieferte Garantieberechtigte Produkt, welches von sonnen, oder einen durch sonnen autorisierten und zertifizierten Partner installiert wurde. Auf Ziff. 7.2 wird verwiesen.

3. Monitoring der Produkte, Updateleistungen

3.1 Soweit der Kunde sonnen die Möglichkeit eines Online-Zugriffs auf das Garantieberechtigte Produkt einräumt, liest sonnen dessen Maschinendaten aus.

3.1.1 Die Online-Überwachung des Garantieberechtigten Produkts ermöglicht es sonnen, von der Norm abweichende Verarbeitungsprozesse, technische Fehlfunktionen oder Systemstillstände festzustellen. Soweit Störungen festgestellt werden, die zur Vermeidung eines Defekts einen Eingriff von sonnen erforderlich machen, können diese, soweit eine entsprechende Einwilligung des Kunden vorliegt, Remote behoben werden. Auf diese Weise können ggf. weitergehende technische Probleme und Schäden an dem Garantieberechtigten Produkt vermieden, sowie auch ggf. erste Gegenmaßnahmen online eingeleitet werden. Unabhängig hiervon besteht jedoch weiter die Pflicht des Kunden, bei Erscheinen eines Warnhinweises gemäß den Bestimmungen der Bedienungsanleitung zu verfahren sowie auch seinen Vertragspartner oder sonnen zu informieren.

3.1.2 Die Online-Anbindung des Garantieberechtigten Produkts ist auch erforderlich, soweit der Kunde das Kundenportal oder die sonnenApp nutzen möchte.

3.1.3 Bezüglich des Datenschutzes verweisen wir auf die Bestimmungen in Ziff. 12.

3.2 sonnen verbessert laufend die in der sonnenBatterie eingesetzte Software. Die Updates der Software beinhalten zum einen sicherheitsrelevante Anpassungen, zum anderen dienen sie der Anpassung von Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen, Verbesserungen der Systemintegration, der Beseitigung aufgetretener Bugs und dem Einspielen neuer, zusätzlicher Funktionen. Systeme i.S. dieser Vorschrift können dabei sowohl Komponenten des Garantieberechtigten Produkts sein (z.B. der Wechselrichter), als auch Komponenten, welche bei Betrieb des Garantieberechtigten Produkts mit genutzt werden (z.B. Zählertechnologie). Soweit neue Funktionen eingespielt werden, führt dieses nicht zu einer Einschränkung zugesicherter Eigenschaften. sonnen informiert den Kunden über Umfang und Inhalt zusätzlicher Funktionen, die ihm bei der Nutzung der Produkte zur Verfügung stehen, z.B. über herausgegeben Newsletter oder im Kundenportal. Die Seite mit weiteren Informationen hierzu ist erreichbar unter https://sonnen.de/rln-sb/.

3.3 Soweit der Kunde eingewilligt hat, werden Updates online eingespielt. Alternativ können Updates vor Ort beim Kunden eingespielt werden. Die hierbei entstehenden Mehrkosten hat der Kunde zu tragen. Die für ein vor Ort durchgeführtes Update benötigte Arbeitszeit hat der Kunde zu den zum Zeitpunkt der Updatevornahme geltenden Vergütungssätze von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz ist in Ziff. 9.1 definiert. Arbeitszeit i.S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Updatedurchführung. Die Durchführung eines Updates vor Ort nimmt in der Regel eine Stunde in Anspruch.

3.4 Soweit der Kunde einem Online-Zugriff auf die sonnenBatterie nicht zugestimmt hat, ist er verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 4 (vier) Wochen, die Veröffentlichungen von sonnen auf dem Kundenportal zu angebotenen Updates zu prüfen. Im Falle für den Erhalt der Garantieleistungen erforderlicher, sicherheitsrelevanter Updates hat der Kunde sich mit dem Kundenservice von sonnen in Verbindung zu setzen und einen Termin für das Einspielen des Updates zu vereinbaren. Dieses kann online erfolgen, indem der Kunde für kurze Zeit einen Zugriff auf seine Anlagen gestattet, oder aber durch Einspielen des Updates vor Ort. Auf Ziff. 10.7 wird verwiesen.
3.5 Die für einen Online-Zugriff auf das Garantieberechtigte Produkt erforderlichen technischen Voraussetzungen hat der Kunde auf seine Kosten bereitzustellen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die erforderliche Breitband-Internetverbindung muss eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 MBit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von mindestens 512 kB/s aufweisen. Soweit hiervon abweichende Anforderungen bestehen, sind diese in Angebot und Auftragsbestätigung definiert.
3.6 Herausgegebene Updates werden jeweils durch sonnen ausgeliefert und auf dem Garantieberechtigten Produkt eingespielt. Soweit Updates nicht eingespielt werden, kann dies dazu führen, dass vertragsgegenständliche Leistungen nicht, oder nur eingeschränkt erbracht werden können, Defekte an dem Garantieberechtigten Produkt entstehen oder Sicherheitsprobleme auftreten.

4. Garantieberechtigte Betreiber, Premium-Garantie
4.1 sonnen gibt eine Premium-Garantie nur gegenüber einem Betreiber ab, welcher ein Garantieberechtigtes Produkt selbst und für eigene Zwecke betreibt („Garantieberechtigter Betreiber"). Händler, gleich welcher Art und Handelsstufe, erwerben gegenüber sonnen keinerlei Rechte und Ansprüche aus der Herstellergarantie.
4.2 Soweit eine sonnenBatterie einem Nutzer im Rahmen eines Mietverhältnisses zur Verfügung gestellt wird, ist Garantieberechtigter Betreiber der Vermieter des Garantieberechtigten Produkts. Ansprüche aus der Garantie können ausschließlich durch den Vermieter als dem Garantieberechtigten Betreiber geltend gemacht werden. Auf Ziff. 9.2 wird ausdrücklich verwiesen.

5. Zustandekommen der Garantie
5.1 Die Premium-Garantie ist ein Angebot von sonnen gegenüber dem Garantieberechtigten Betreiber auf Abschluss eines Garantievertrags zu den jeweils geltenden Bedingungen.
5.2 Der Garantievertrag kommt mit Zustimmung beider Parteien unmittelbar zwischen sonnen und dem Garantieberechtigten Betreiber zustande. Soweit die Inbetriebnahme und Registrierung des Garantieberechtigten Produkts online erfolgt, wird der Garantievertrag mit erfolgreicher Registrierung des Garantieberechtigten Produkts und Zustimmung des Garantieberechtigten Betreibers zu den Garantiebedingungen geschlossen. Soweit die Inbetriebnahme und Registrierung nicht online erfolgt, wird der Abschluss des Garantievertrags durch sonnen nach Übermittlung des durch den Installateur und den Kunden autorisierten Inbetriebnahmeprotokolls, in welchem der Kunde den Garantiebedingungen zustimmt, bestätigt.

6. Verhältnis der Garantie zu anderen Ansprüchen
6.1 Die Garantie räumt dem Garantieberechtigten Betreiber im Umfang und nach den Maßgaben dieser Bestimmungen Ansprüche *ergänzend* zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen ein.
6.2 Die Gewährleistungsansprüche des Garantieberechtigten Betreibers, insbesondere seine Ansprüche auf Mangelbeseitigung gegenüber dem jeweiligen Verkäufer, sowie die gesetzlichen Produkthaftungsansprüche bleiben von der Garantie unberührt.

7. Dauer und Geltendmachung der Premium-Garantie
7.1 Die Premium-Garantie gilt für Garantiefälle (gemäß nachfolgender Ziffer 9.), welche nachweislich bis zum Ende des 10. Jahres nach Inbetriebnahme eines Garantieberechtigten Produkts i.S.v. Ziff. 2.1, 2.2 („Garantielaufzeit") oder während einer Nutzung von bis zu 10.000 Volllladezyklen auftreten. Ein Volllladezyklus entspricht der vollen Be- und Entladung der Nettokapazität der Batterie; Teilzyklen werden dementsprechend nur anteilig zur Nettokapazität der Batterie angerechnet. Sobald eine der beiden Bedingungen überschritten ist, endet die Premium-Garantie.
7.2 Für ordnungsgemäß reparierte oder ersetzte Garantieberechtigte Produkte bzw. deren Systemteile gilt die Garantie bis zum Ablauf der für das zuerst ausgelieferte Garantieberechtigte Produkt bzw. des zuerst ausgelieferten Systemteils eingeräumten Garantielaufzeit.
7.3 Gesetzliche und/oder vertragliche Gewährleistungsansprüche, welche während einer gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist auftreten, können aus der Garantie nicht abgeleitet werden. Auf Ziff. 6 wird verwiesen.
7.4 Jegliche Ansprüche aus der Garantie sind vom Garantieberechtigten Betreiber innerhalb der Garantielaufzeit schriftlich oder in Textform gegenüber sonnen geltend zu machen. Garantieansprüche können auch über einen autorisierten und zertifizierten Partner eingereicht werden.

8. Von der Garantie erfasste Garantiefälle
8.1 Premium-Garantie
Der Garantiefall tritt ein, wenn die Kapazität der Batteriezellen 80 % (achtzig Prozent) der Nennkapazität unterschreitet, bei allen anderen Systemteilen des Garantieberechtigten Produkts, soweit eine Abweichung von mehr als 10 % (zehn Prozent) der vereinbarten bzw. zugesicherten Leistungsmerkmale festgestellt wird. Die anderen Systemteile und deren Leistungsmerkmale ergeben sich aus dem Technischen Datenblatt der jeweiligen sonnenBatterie, welches im Lieferumfang enthalten ist.
8.2 Im Falle eines auftretenden Defekts i.S.v. Ziff. 8.1 hat der Garantieberechtigte Betreiber die sich aus Ziff. 9. ergebenden Ansprüche.

9. Rechte aus der Premium-Garantie (Garantieansprüche)
9.1 Bei Eintritt des Garantiefalls ersetzt sonnen das defekte Systemteil. Zudem trägt sonnen die Kosten des Transports des defekten Systemteils an den Ort, an dem das Garantieberechtigte Produkt ursprünglich aufgestellt worden ist. Bei Lieferung in ein anderes Land erfolgt diese unverzollt und unversteuert (DAP Incoterms 2010). Die für den Austausch des defekten Systemteils benötigte Arbeitszeit hat der Garantieberechtigte Betreiber zu den bei Eintritt des Garantiefalls geltenden Vergütungssätzen von sonnen

zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz des sonnen Werkskundendienst beträgt EUR 90,00 brutto. Der Stundensatz kann von Zeit zu Zeit, oder je nach dem Land, in welchem das Garantieberechtigte Produkt aufgestellt wird, angepasst werden. Der jeweils aktuelle Stundensatz kann über unsere Servicenummer (+49 8304 929 33 444) erfragt werden bzw. sonnen wird den Kunden im Rahmen der Angebotserstellung vor Erbringen einer Leistung hierüber informieren. Arbeitszeit i.S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Aufstellung des Garantieberechtigten Produkts. Soweit sonnen online auf das Garantieberechtigte Produkt zugreifen kann, wird sonnen im Rahmen einer Ferndiagnose dem Kunden eine erste Einschätzung der Ursache des Problems sowie auch Umfang und Inhalt etwaig erforderlicher Maßnahmen bekanntgeben. Darüber hinaus erhält der Kunde einen Kostenvoranschlag.

9.2 Ein etwaig vorzunehmender Austausch, eine Reparatur oder eine Abholung des Garantieberechtigten Produkts erfolgen ausschließlich an dem Ort, an dem das Garantieberechtigte Produkt ursprünglich ausgeliefert und installiert worden ist. Zusätzliche Kosten, welche durch eine nicht abgestimmte Verbringung an einen anderen Ort entstehen, trägt der Garantieberechtigte Betreiber.

9.3 sonnen kann sich bei dem Erbringen der Leistungen aus Garantie auch qualifizierter sonnen Fachpartner bedienen.

9.4 Jegliche über den Ersatz des Systemteils hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

9.5 Soweit an dem Garantieberechtigten Produkt im Rahmen der Überprüfung kein den Garantiefall auslösender Defekt festgestellt wird, bzw. aus einem der in Ziff. 10. aufgeführten Umstände kein Garantieanspruch besteht, und der Garantieberechtigte Betreiber dieses in Folge grober Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat, kann sonnen von ihm den Ersatz der im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten verlangen. Aufgewendete Arbeitszeit sowie die Kosten der An- und Abfahrt werden nach den jeweils aktuellen Sätzen von sonnen hierfür abgerechnet. Auf Ziff. 9.1 wird verwiesen.

9.6 Es steht sonnen frei, zur Absicherung der Ansprüche des Garantieberechtigten Betreibers aus dieser Garantie eine entsprechende Versicherung zu schließen.

9.7 Jegliche Ansprüche aus der Garantie (einschließlich der Garantieansprüche) verjähren 6 (sechs) Monate nach Kenntniserlangung des Defekts durch den Garantieberechtigten Betreiber oder des Zeitpunkts, zu dem er ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen, spätestens jedoch 3 (drei) Monate nach Ablauf des Garantiezeitraums.

10. Technische Voraussetzungen, Ausschlusstatbestände

Die Garantieansprüche sind – sofern der geltend gemachte Mangel hierdurch jedenfalls mitverursacht wurde – in folgenden Fällen ausgeschlossen:

10.1 Nicht bestimmungsgemäße Verwendung gem. dem jeweils aktuellen Handbuch oder der Betriebsanleitung durch den Garantieberechtigten Betreiber bzw. von ihm beauftragten Dritten;

10.2 Nicht sach- und fachgemäße, oder nicht normgerechte, oder nicht entsprechend den Installationsanweisungen bzw. –hinweisen (einschließlich der Installations- und Betriebsanleitung für das Garantieberechtigte Produkt) vorgenommene Montage durch den Garantieberechtigten Betreiber bzw. von ihm beauftragten Dritten;

10.3 Unfach-, unsachgemäße oder entgegen den Betriebsanweisungen und –hinweisen durchgeführte Bedienung bzw. Betrieb des Garantieberechtigten Produkts; Umgebungsfeuchtigkeit und -temperatur müssen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte liegen;

10.4 Ein Defekt des Garantieberechtigten Produkts, z.B. die Tiefenentladung der Batteriezellen, tritt auf, welcher im Rahmen einer regelmäßigen, angemessenen Überwachung des Betriebs der sonnenBatterie durch den Kunden bzw. bei Vorliegen eines Online-Anschlusses (siehe Ziff. 3.1) hätte festgestellt und verhindert werden können;

10.5 Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art; Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den von sonnen vorgegebenen Originalspezifikationen entsprechen;

10.6 Nichtdurchführung der gem. Betriebsanleitung durchzuführenden Funktionskontrollen sowie vorgesehener Wartungen entsprechend den Wartungsanweisungen von sonnen;

10.7 Nichteinspielen erforderlicher Updates, welche dem Vermeiden von Systemfehlern und Defekten dienen;

10.8 Nichtdurchführung der regelmäßigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Netzanschlusses;

10.9 Entfernen, Beschädigen oder Zerstören des Typenschilds durch den Garantieberechtigten Betreiber, soweit hierauf ein Defekt zurückzuführen ist;

10.10 Fremdkörpereinwirkung und Höhere Gewalt;

10.11 Nicht durch sonnen zu vertretende Transportschäden;

10.12 Auftretende Überspannungen im Versorgungsspannungsnetz, an welches das Garantieberechtigte Produkt angeschlossen ist.

11. Übertragbarkeit der Garantie

Die Garantie, einschließlich der daraus resultierenden Garantieansprüche, kann von einem Garantieberechtigten Betreiber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von sonnen auf einen Dritten übertragen werden.

12. Datenschutz / Einwilligung

12.1 Soweit durch den Garantieberechtigten Betreiber gestattet, greift sonnen im Rahmen des Erbringens der vertragsgegenständlichen Leistungen und der Updateservices online auf das zur Überwachung und Steuerung freigegebene Garantieberechtigte Produkte zu. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Die Maschinendaten werden zum Zwecke der Leistungserbringung, also für das Monitoring der Anlagen, die Problemanalyse und die Problembehebung, zur Effizienzsteigerung des Garantieberechtigten Produkts, der laufenden Produktoptimierung sowie der Produktweiterentwicklung ausgelesen, ausgewertet, bearbeitet und gespeichert. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

12.2 Updates der jeweils verwendeten Software werden in der Regel online in Garantieberechtigte Produkte eingespielt. Auf Ziff. 3.1 und 3.3 wird verwiesen.

12.3 Die Daten des Garantieberechtigten Betreibers werden ggf. auch an Erfüllungsgehilfen von sonnen weitergeleitet, oder Erfüllungsgehilfen von sonnen greifen online auf das Garantieberechtigte Produkt zu, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Zu den weitergeleiteten Daten zählen neben den Kontaktdaten des Garantieberechtigten Betreibers, also Name,

Adresse und Telefonnummer, auch die Daten des Garantieberechtigten Produkts (Seriennummer, Datum der Inbetriebnahme) und solche Maschinendaten, welche für das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen am Garantieberechtigten Produkt erforderlich sind. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

12.4 Soweit Daten nicht in anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, hat sonnen mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.

12.5 Mit dem Abschluss des Garantievertrags erklärt sich der Garantieberechtigte Betreiber mit der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe seiner Daten im Sinne dieser Ziff. 12. einverstanden. Auf Ziff. 12. 7 und 12.8 wird verwiesen.

12.6 Die vom Garantieberechtigten Betreiber mitgeteilten Daten werden vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung sowie des Telemediengesetzes verarbeitet.

12.7 Der Garantieberechtigte Betreiber ist berechtigt, jederzeit gegenüber sonnen der Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung seiner Daten zu widersprechen bzw. die gem. Ziff. 12.5 erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung von Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

12.8 Auf die im Übrigen geltenden und durch den Garantieberechtigten Betreiber bei Abschluss dieses Garantievertrags angenommenen Datenschutz- und Datennutzungsbedingungen von sonnen wird verwiesen.

13. Gewerbliche Schutzrechte, Softwarenutzung

13.1 sonnen bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an denen dem Garantieberechtigten Betreiber im Rahmen der Auftragserfüllung überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch sonnen angefertigt wurden. Sie dürfen ohne Genehmigung durch sonnen Dritten nicht zugänglich gemacht, oder durch den Garantieberechtigten Betreiber verwertet werden. Auf Anforderung durch sonnen sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Garantieberechtigte Betreiber haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen.

13.2 Bezüglich der im Lieferumfang enthaltenen Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Garantieberechtigten Betreiber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung der Anlagen entsprechend den Bestimmungen des überlassenen Handbuchs und der Anleitungen erforderlich ist.

13.3 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Garantieberechtigten Betreiber nicht gestattet.

13.4 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Garantieberechtigten Betreiber nicht gestattet.

13.5 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Garantieberechtigten Betreibers auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften des Garantieberechtigten Produkts von diesen Beschränkungen betroffen sind.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) und des UN-Kaufrechts.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Ulm, sofern es sich bei einem Garantieberechtigten Betreiber (i) um einen Kaufmann, (ii) einen Unternehmer i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB, oder (iii) eine Privatperson ohne allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland handelt. Andernfalls verbleibt es bzgl. des Garantieberechtigten Betreibers bei den Gerichtsständen der ZPO; für sonnen ist der Gerichtsstand jedoch Ulm.